könnten, darf der Gegenstand eingehender hier wohl erläutert werden.

Die Stuhr'sche Buchhandlung in Berlin kündigte in den Berliner Zeitungen an, daß von ihr eine Ausgabe von Humboldt's Kosmos in zehn monatlichen Lieferungen zu beziehen sei. Die Ankündigung war für das große Publicum nicht ganz unverfänglich; der Nichteingeweihte konnte glauben — und Schreiber dieses hat zweimal dahin lautende Anfragen erhalten — es handele sich um eine neue Ausgabe des Kosmos; die Cotta'sche Firma war daher wohl in dem Falle, jene Ankündigung in der geschehenen ruhigen Weise zu desavouiren, und Herr Abelsdorff hat wirklich keine Veranlassung, eine nicht geschehene öffentliche Antwort seinerseits gegen die Cotta'sche Anzeige an die große Glocke zu schlagen.

Es steht unbedingt jedem Käufer eines voluminösen Buches das Recht zu, dies Volumen in soviel Theile oder Lieferungen zu theilen, als er Lust hat; der Käufer kann mit der bedruckten Papiermasse für sich sicher anfangen, was er will; ebenso steht es dem Sortimentshändler unbedingt zu, ein aus z. B. sechs Theilen bestehendes, vom Verleger nur complet ausgegebenes und verrechnetes Werk seinem Publicum in den einzelnen Theilen des Verlegers zu dem entsprechenden Theilpreise zu liefern, wie dies oft auch üblich ist. Ganz andere Verhältnisse treten aber ein, wenn es sich Seitens des Sortimentshändlers um die Zertheilung eines Bandes in dessen einzelne Bogen oder Theile handelt; wie will er diese Theile in Lieferungen ausgeben? in Umschlägen mit dem Titel des Werkes darauf? mit der von ihm gedruckten Firma der Verlagshandlung? dazu hat er entschieden kein Recht. Die mechanische Vervielfältigung des Titels eines Werkes aus fremdem Verlage ist unzweifelhaft ein unerlaubter Nachdruck, der unerlaubte Addruck einer andern Firma aber ist noch strafbarer. Will der Sortimentshändler die einzelnen Lieferungen in unbedrucktem Umschlage ausgeben? da verstößt er gegen das Preßgesetz, das nicht gestattet, eine Druckschrift ohne den Namen des Verlegers auszugeben.

Das sind die klar vorliegenden Gründe, weshalb der Sortimentshändler ein Werk nur in den Theilen auszugeben gesetzlich im Stande ist, welche der Verleger dafür bezeichnet hat. Wir wissen nicht, ob in dem Falle in Rede die Stuhr'sche Buchhandlung ihre zehn Lieferungen von Humboldt's Kosmos mit Umschlägen, worauf der dem Verfasser und resp. dem Verleger gehörende Titel des Werkes von ihr abgedruckt ist, hat versehen lassen, auch die Firma der Cotta'schen Buchhandlung darauf gesetzt; — hat sie es, so würde sie offenbar eines nicht erlaubten Nachdruckes und einer noch weniger gestatteten Bedienung einer fremden Firma sich schuldig gemacht haben, — hat sie keine Firma darauf gesetzt, eines Preßvergehens.

Der Gegenstand bietet aber noch eine Seite und das ist die, die Rechte des Verlegers am meisten kränkende. Ohne sich das Verhältniß klar zu machen, könnte der Sortimentshändler, unternimmt er selbst arglos den Druck von Umschlägen zu den von ihm beliebten Lieferungen eines älteren Werkes aus anderem Verlage, auch darauf kommen, eine neue Jahreszahl diesen Umschlägen zu geben; dadurch machte er aber in den Augen Vieler seine Lieferungs-Ausgabe zu einer neuen Ausgabe, die des Verlegers zu einer alten und könnte diesem einen mehr als vorübergehenden Schaden dadurch verursachen.

Der Gegenstand — das wollten wir zeigen — erheischt eine eingehendere Beseitigung, als die beiden Artikel in Nr. 136 und Nr. 140 des Börsenblattes sie ihm werden lassen. S.

Humboldt's Kosmos,

„Originalausgabe in Lieferungen."

In Nr. 140 d. Bl. gibt Herr A. Abelsdorff eine Erklärung über die Frage in Nr. 136 d. Bl. „Darf der Sortimenter eine neue Ausgabe machen?" Er beantwortet die Frage damit, daß er ihren Verfasser „krank und seinen Verstand angegriffen" nennt. Allein Herr Abelsdorff, auf dessen liebenswürdige Expectorationen in gleicher Weise zu erwiedern jeder Gebildete gewiß mit Recht verschmähen wird, hat die Frage entweder nicht verstanden, oder nicht verstehen wollen.

Es war nämlich in dem ersten Artikel gar nicht gesagt: der Sortimenter dürfe seine Exemplare nur unmittelbar vom Verleger beziehen; sondern nur das: seine Befugniß beschränke sich auf den Absatz der vom Verleger herrührenden Exemplare. An den unzweifelhaften Satz, daß der Sortimenter nicht eine neue Ausgabe veranstalten darf, reihte sich die Frage: ob er etwa unter dem Schein einer neuen Ausgabe verkaufen dürfe, und namentlich, ob er seinen Verkaufsgegenständen diesen Schein durch Veränderung der äußeren Abtheilung, täuschende Ankündigung und einen anderen Preis zu geben befugt ist.

Wurde nun angenommen: der Sortimenter kann loyaler Weise sein Werk nur in der Gestalt ankündigen, in welcher es wirklich erschienen ist, so war damit nicht entfernt, wie Herr Abelsdorff es darstellen möchte, die absurde Behauptung ausgesprochen: Der Sortimenter dürfe ein in Lieferungen erschienenes Werk nicht auch im Ganzen verkaufen. Denn in dieser Gestalt wird es ja schließlich von der Verlagshandlung selbst verkauft.

Wollte man auch die rechtliche Frage, ob der Sortimenter die Originalausgabe willkürlich in Theile zerlegen und diese als Lieferungen verkaufen dürfe, bejahen: immerhin bleibt es eine offene Frage, ob er loyal und anständig handelt, wenn er dem Publicum unter dieser veränderten Gestalt die einzige und ursprüngliche Ausgabe als „Originalausgabe in Lieferungen" öffentlich ankündigt und ausbietet ohne jede vorausgehende Rücksprache mit dem Verleger.

Liegt eine Täuschung nicht nahe, wenn Herr Abelsdorff ankündigt: „Subscriptions-Ausgabe auf Alexander von Humboldt's Kosmos, Originalausgabe in 10 monatlichen Lieferungen. Ausgegeben von der Stuhr'schen Buch- und Kunsthandlung. Die Verbreitung des Kosmos und die gleichzeitig allgemeinere Verständniß desselben zu fördern, hat die Veranlassung gegeben, um die Annehmlichkeit der leichteren Anschaffung zu ermöglichen, eine Ausgabe in Lieferungen zu veranstalten. Die Ausgabe der drei Bände des Kosmos soll in 10 monatlichen Lieferungen vom 1. October angefangen, regelmäßig am 1. des nächstfolgenden Monats fortlaufend geschehen."?

Muß durch eine solche Ankündigung nicht das Publicum in die Täuschung versetzt werden, es handle sich um eine wirklich neu erscheinende, um eine neue Originalausgabe, zumal auch wegen des geringeren Preises?

Insbesondere aber gilt die Frage jedem Verleger: ob ihm das Recht, eine Ausgabe in Lieferungen oder auf Subscription selbst zu veranstalten, oder einem Sortimenter zu übertragen, von irgendwem eigenmächtig vereitelt oder seinen Planen vorgegriffen werden darf? Wie, wenn nun die Verlagshandlung selbst eben eine solche Ausgabe vorbereitet, oder schon Jemanden damit betraut hätte?

Was soll aus dem Recht der Preisbestimmung und des gleichmäßigen von dem Verleger ausgehenden Vertriebes werden, wenn jeder Sortimenter sich als Verleger des Werkes, und seine Vertheilung in ihm beliebigen Abtheilungs-Lieferungen durch öffentliches Anzeigen geriren und sich Dispositionen anmaßen wollte, deren Ausschließlichkeit dem Verleger vom Autor übertragen worden ist?

Es gibt Mißbräuche, die, einmal geduldet, krebsartig um sich greifen, Mißbräuche, denen im Beginn ein einstimmiges Entgegentreten der Betheiligten, ein moralisches Veto, noch wehren kann, wofern es die Gesetze nicht thun.